



Öffentliche Bekanntmachung Änderungsbeschluss der Flurbereinigungsgebiete

vom 01.07.2021

Flurbereinigungsverfahren:	Groß Ammensleben BAB A14	Samswegen BAB A14
Landkreis:	Börde	Börde
Az.:	611-27BK7002	611-27BK7003

A. Verfügender Teil

Gemäß den §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)* wurden am 01.08.2014 das Flurbereinigungsverfahren „Gr. Ammensleben BAB A14“ (BK7002) und am 01.06.2015 das Flurbereinigungsverfahren „Samswegen BAB A14“ im Landkreis Börde (BK7003) angeordnet. Die Verfahren werden nach den §§ 87 ff. FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

1. Entscheidung

Gemäß § 8 des FlurbG werden für die Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG „Groß Ammensleben BAB A14“ und „Samswegen BAB A14“ folgende Änderungen angeordnet:

1.1 Anordnung zur Veränderung des Verfahrensgebietes im Flurbereinigungsverfahren Groß Ammensleben BAB A14

Im angeordneten Flurbereinigungsverfahren Groß Ammensleben BAB A14 werden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG die folgenden Flurstücke ausgeschlossen:

- Gemarkung Gutenswegen; Flur 4; Flurstücke 18/2, 20/1, 24/1, 26/1, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 30/3, 51/24 und 60/30
- Gemarkung Klein Ammensleben; Flur 1; Flurstücke 4, 5, 7, 8/1, 10/2, 10/3, 12/4, 12/5, 14, 15, 18/1, 25, 26, 27/1, 30/2, 61/12, 62/13, 63/13, 64/13, 79/9, 80/9, 83/10, 85/10, 86/11, 87/10, 88/10, 89/11, 90/11 und 144
- Gemarkung Klein Ammensleben; Flur 2; Flurstücke 36, 153 und 322/152

1.2 Vereinigung der Flurbereinigungsverfahren Groß Ammensleben BAB A14 und Samswegen BAB A14

Gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG werden die Flurbereinigungsgebiete der Flurbereinigungsverfahren „Groß Ammensleben BAB A14“ und „Samswegen BAB A14“ vereinigt und als das Flurbereinigungsverfahren

„BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben“,

unter der Verfahrensnummer 27BK7010 fortgeführt.

Das neue Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben umfasst im Landkreis Börde in der

- Gemarkung Bleiche Teile der Flur 1;
- Gemarkung Dahlenwarsleben Teile der Flur 1 und 2;
- Gemarkung Groß Ammensleben die Flur 9 und 11 und Teile der Flur 2, 3, 4, 5, 8 und 12;
- Gemarkung Jersleben Teile der Flur 1, 2, 3 und 4;
- Gemarkung Klein Ammensleben Teile der Flur 2 und 3;
- Gemarkung Meitzendorf Teile der Flur 1, 2 und 4;
- Gemarkung Mose Teile der Flur 8 und 9;
- Gemarkung Samswegen Teile der Flur 3, 4, 5 und 7;
- Gemarkung Wolmirstedt Teile der Flur 35 und 36.

Dem Verfahren unterliegen die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke mit Stand vom 03.06.2021 ist Anlage dieses Beschlusses. Als weitere Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarte (Stand 04.06.2021), in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigefügt. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche ca. 1.989 ha. Es ist mit dem Einwirkungsbereich des Unternehmens identisch. Das Verfahren wird nach den §§ 87 ff. FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

2. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Teilnehmergeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben“

und hat ihren Sitz in Groß Ammensleben, im Landkreis Börde.

4. Verwaltungsakte

Alle in den Flurbereinigungsverfahren Groß Ammensleben BAB A14 und Samswegen BAB A14 ergangenen Entscheidungen, Festsetzungen, Anordnungen und Vereinbarungen behalten ihre Wirksamkeit, soweit in diesem Beschluss keine anderen Regelungen getroffen werden.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden) und, soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Landesverwaltungsamt, Referat 409, 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70, Zimmer 234 und
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Im Auftrag

Teichmann



2. Ausfertigung

Hinweis:

Der Inhalt der oben aufgeführten Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite der Flurbereinigungsbehörde unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/flurneuordnung/landkreis-boerde/> veröffentlicht.

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/service/datenschutzhinweise/> eingesehen werden oder sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte erhältlich.

* i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

Landesverwaltungsamt
409 – Obere Flurbereinigungsbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Halle, 01.07.2021

Flurbereinigungsverfahren:	Groß Ammensleben BAB A14	Samswegen BAB A14
Landkreis:	Börde	Börde
Az.:	611-27BK7002	611-27BK7003

Begründung zum Änderungsbeschluss der Flurbereinigungsgebiete vom 01.07.2021

Die Flurbereinigungsverfahren Groß Ammensleben BAB A14 und Samswegen BAB A14 sind 2014 bzw. 2015 antragsgemäß eingeleitet worden. Auf die Begründungen zur Anordnung vom 01.08.2014 bzw. 01.06.2015 wird verwiesen. In beiden Verfahrensgebieten sollte die Planungseinheit VKE 1.1 begleitet werden. Der damalige Planungsstand gebot eine umgehende Einleitung der Verfahren. Die frühzeitige Einleitung ermöglichte insbesondere den Erwerb benötigter Flächen in erheblichem Umfang.

Es kam zu Verzögerungen der Planfeststellung, die seinerzeit nicht vorhersehbar waren. Bis auf den Flächenerwerb sind daher in beiden Verfahren keine weiteren Schritte unternommen worden. Die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist in beiden Verfahren nicht erfolgt. Beide Verfahren befinden sich auf dem gleichen Stand. Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 14.10.2020 erlassen. Das war Anlass eine erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage, insbesondere im Hinblick auf Erreichung der gesetzten Ziele, durchzuführen. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Vereinigung der beiden Verfahren effizientere Möglichkeiten der Ziel- und Zweckerreichung aufweist.

Zunächst ist das neue Verfahrensgebiet identisch mit der Planungseinheit VKE 1.1. Durch die Vereinigung wird der Verwaltungsaufwand erheblich minimiert und die Kosten gesenkt. Die geringere Anzahl der Ansprechpartner erleichtert die Kommunikation erheblich. Der Doppelerlass von Verwaltungsakten entfällt.

Auch für die Teilnehmer ergeben sich erhebliche Vorteile. Beide Verfahrensgebiete weisen eine hohe Identität kommunaler und privater Eigentümer auf. Auch die Bewirtschafter sind in den Verfahrensgebieten in hohem Maße identisch. Durch die Vereinigung der Verfahrensgebiete wird eine effektive Neueinteilung mit besseren Möglichkeiten der Arrondierung des Eigentums eröffnet.

Die bereits erworbenen Flächen sind überwiegend im Verfahrensgebiet Groß Ammensleben belegen. Durch die Vereinigung und den damit verbundenen Wegfall von Verfahrensgrenzen wird die Verfügbarkeit dieser Flächen erheblich befördert.

Aus der Vereinigung erwachsende Nachteile für die Teilnehmer sind nicht ersichtlich.

In den Flurbereinigungen Groß Ammensleben BAB A14 und Samswegen BAB A 14 sind bisher nur die Einleitungsbeschlüsse ergangen. Darüber hinaus vorgenommene Vereinbarungen und Absprachen behalten auch in der Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben ihre Gültigkeit. Dies gilt insbesondere für Punkt A V (Aufforderung zur Anmeldung von Rechten) und Punkt A IV (Einschränkungen) der Anordnungsbeschlüsse sowie für den Grunderwerb und bereits erteilte Vollmachten.

Die ersten Planungen des Unternehmensträgers sahen die Errichtung einer Kiesgrube zur Materialbeschaffung für den Bau der BAB 14 vor. Diese sogenannte Seitenentnahme wird nunmehr nicht weiterverfolgt. Die Inanspruchnahme der ausgeschlossenen Flurstücke ist somit nicht mehr erforderlich. Die betroffenen Flurstücke befinden sich nicht im Verfahrensgebiet, sondern bilden eine Exklave. Die Ziele der Unternehmensflurbereinigung können hier nicht erreicht werden. Sie sind daher zwingend auszuschließen.

Für die Abgrenzung des Gebietes, das nach den Vorschriften der §§ 87 ff. FlurbG bearbeitet werden soll, ist maßgebend, den anstehenden Landverlust auf einen möglichst großen Kreis von Eigentümern zu verteilen und die entstehenden landeskulturellen Nachteile möglichst vollkommen auszugleichen. Das Verfahrensgebiet wurde aufgrund der Rahmenbedingungen der Flächeninanspruchnahme für die Straßenbaumaßnahme sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen abgegrenzt. Der Einwirkungsbereich des Unternehmens ist identisch mit dem Verfahrensgebiet.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 ff. FlurbG und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung erneut in geeigneter Weise aufgeklärt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Der Plan für das Unternehmen „Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin (Lückenschluss) Verkehrseinheit 1.1 AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt wurde am 14.10.2020 mit Beschluss festgestellt. Das Unternehmen wird gemäß dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen dem vordringlichen Bedarf zugerechnet. Laut Planfeststellungsunterlagen sind die Voraussetzungen zur Anwendung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes (VerkPBG) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.

Das Flurbereinigungsverfahren muss sofort weitergeführt werden, um die folgenden Maßnahmen und Anordnungen vorzubereiten oder zu treffen.

1. Die Teilnehmergeinschaft hat die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durchzuführen. Dazu lädt die Flurbereinigungsbehörde die Teilnehmer mit öffentlicher Bekanntmachung ein.
2. Um später die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten, ist dringend geboten, die hier sehr aufwändige Wertermittlung (Beweissicherung nach § 36 Abs. 2 FlurbG) in den Bereichen der Ausgleichs - bzw. Ersatzmaßnahmen und im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme der Flächen durchzuführen.

3. Die Flurbereinigungsbehörde soll den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich Vorteile durch Besitz- und Nutzungsregelungen verschaffen und so frühzeitig Nutzungskonflikten während der Bauphase vorbeugen und widersprüchliche Interessen harmonisieren.
4. Durch das Unternehmen entstehende Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sollen frühzeitiger im möglichen Umfang abgewendet werden und die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehend behoben werden.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind somit gegeben.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Teichmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Teichmann